

G) Messung und Abrechnung (§ 20)

1. Die TWH kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Anschlussnehmer oder von einem von ihr Beauftragten abgelesen werden.
2. Die Ablesung erfolgt
 - zur Erfüllung der Aufgaben der TWH zur Messung der Wassermenge
 - bei einem berechtigten Interesse der TWH an einer Überprüfung der Ablesung
3. Die Kosten der Messung und Abrechnung sind der TWH zu erstatten. Die TWH verrechnet ihre Kosten gemäß den veröffentlichten Preisen.

H) Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die TWH gemäß AVBWasserV berechtigt ist, Kosten zu berechnen die nicht auf dem Preisblatt abgebildet sind, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

I) Steuern und Abgaben

1. Den von der TWH geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.
2. Sämtliche Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

J) Änderungsvorbehalt

Die TWH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBWasserV vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil der Wasserversorgung.



AVBWasserV

Ergänzende Bedingungen

der TWH – Technische Werke Herbrechtingen GmbH (TWH) zur Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

A) Hausanschluss (§§ 2, 8, 10, 11, 12)

1. Die TWH schließt den Anschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer, grundsätzlich der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, ab. Die Inbetriebsetzungsanzeige und die in ihr enthaltenen technischen und kaufmännischen Daten, das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung), sowie das Preisblatt zu den „Ergänzenden Bedingungen“ werden Vertragsbestandteil des Anschlussvertrages.

2. Mit der Entnahme von Wasser kommt ein Anschlussnutzungsvertrag mit dem Anschlussnehmer zustande.

3. Die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der von der TWH zur Verfügung gestellten Formblätter zu beantragen.

4. Die TWH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen wird.

5. Der Anschlussnehmer erstattet der TWH die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung eines Standardnetzanschlusses nach den im Preisblatt genannten Sätzen. Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardhausanschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer der TWH die aufwandgerechten Kosten. Die Kosten werden vorab kalkuliert und in einem Festkostenangebot beziffert.

6. Treten bei der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse (z.B. Bodenfrost, übergroße Verlegungstiefen, Vorhandensein von Privatleitungen) oder Mehrlängen auf, werden die aufwandgerechten Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Die Kosten werden vorab in einem Festkostenangebot beziffert.

7. Für die Tiefbauarbeiten in Eigenleistung sind die geltenden gesetzlichen Regelungen, wie DVGW-Regelwerk, DIN-EN-Normen sowie spezielle Vorgaben der TWH zu beachten. Sollten der TWH aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Tiefbauleistungen des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Bei Tiefbau in Eigenleistung hat der Anschlussnehmer die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen.

9. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück muss leicht zugänglich sein und darf nicht überbaut werden; dies gilt insbesondere für die Überbauung mit Bäumen oder tiefwurzelnde

und des Hausanschlusses verlangen.

4. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt hiervon unberührt.

5. Die Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage gemäß § 12 AVBWasserV kann von der vollständigen Begleichung der Anschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6. Zahlungen sind post- und gebührenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den TWH.

7. Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der TWH entfernt, so ist die TWH unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche im Rahmen der AVBWasserV berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten zu fordern.

8. Soweit der Anschlussnehmer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die TWH für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer die jeweiligen Kosten, die im Preisblatt angegeben sind, berechnen.

9. Verzugszinsen werden in gesetzlich zulässiger Höhe berechnet.

F) Messeinrichtungen (§ 18)

1. Die TWH stellt bei Bedarf erforderliche Messeinrichtungen zur Verfügung. Der Anschlussnehmer darf an Messeinrichtungen weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder durch Dritte veranlassen.

2. Die temporäre oder permanente Montage von Geräten zur Messwertregistrierung, Datenfernübertragung etc. ist unentgeltlich zu dulden.

3. Leistungen in Zusammenhang mit der Messeinrichtung sind entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt zu vergüten. Zusätzliche Kosten, die Anschlussnehmer durch vertragswidrigen oder nicht sachgerechte Nutzung bzw. Beschädigung der Anlagen verursacht werden, sind von diesem zu tragen. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

4. Mehrere über einen Netzanschluss versorgte Anschlussnehmer haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

2. Für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung nach dem 01.04.1980 begonnen worden ist oder die eine Verstärkung der Verteilungsanlage der TWH erfordert, wird der Baukostenzuschuss wie folgt ermittelt:

2.1 Die Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltkunden“ und übrige Tarifkunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen unter Berücksichtigung der Durchmischung aufgeteilt.

2.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

2.2.1 Gruppe „Haushaltkunden“

$$\text{BKZ (in EUR)} = 0,7 \times K_h \times (P_h / \sum P_h)$$

K_h : Kostenanteil der Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.1

P_h : Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt $P_{h1} = 1$

bei 2 Haushalten $P_{h2} = 1,6$

bei 3 Haushalten $P_{h3} = 1,9$

bei 4 Haushalten $P_{h4} = 2,2$

je weiterer Haushalt + 0,3

$\sum p_h$: Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Haushaltkunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Wird die Leistungsanforderung, die der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde liegt, in außergewöhnlichem Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vor-

zuhaltender Leistung (je Kunde) über den einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

2.2.2 Übrige Tarifkunden

Übrige Tarifkunden werden nach ihrem Trinkwasserbedarf berechnet.

2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang – und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Rohrquerschnittes

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die TWH für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat

und / oder

- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Ändern sich für einen Anschluss infolge Erweiterung oder Leistungserhöhung die Bemessungsgrößen, die der Berechnung der Baukostenzuschüsse zugrundegelegt wurden, so ist der sich ergebende Differenzbetrag nachzutrichtern.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.1 und 2.2.

3. Für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung vor dem 01.04.1980 begonnen worden ist und bei denen der Anschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich ist, wird der Baukostenzuschuss nach dem bis zum 01.04.1980 verwendeten Berechnungsmaßstab ermittelt.

4. Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Verkaufsstände), für Anschlüsse außerhalb geschlossener Ortslagen bzw. Baugebiete und für Anschlüsse, die nach § 6 Abs. 2 EnergG, wirtschaftlich unzumutbar sind, wird ein Baukostenzuschuss in Höhe der entstehenden Aufwendungen bei den Netzanlagen berechnet. Wird eine Anlage gleichzeitig für mehrere Anschlussnehmer erstellt, erfolgt eine sachgerechte Aufteilung des Baukostenzuschusses.

5. Bei Erweiterungen oder Verstärkungen bestehender Anlagen ist ein Baukostenzuschuss in der Höhe der Differenz der Beträge zu zahlen, die der bisherigen und der neuen Dimension

des Hausanschlusses entsprechen.

C) Inbetriebsetzung, Außerbetriebnahme (§§ 13, 14)

1. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt kostenpflichtig entsprechend der Angaben im Preisblatt. Wenn die Inbetriebnahme trotz vorheriger Terminabsprache mit dem Anschlussnehmer, aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden konnte, verrechnet die TWH die im Preisblatt angegebenen Kosten (erneute Anfahrt). Die Wiederinbetriebsetzung des Hausanschlusses wird dem Anschlussnehmer ebenso entsprechend dem Preisblatt verrechnet.

2. Werden jedoch in der Kundenanlage nach Beantragung der Inbetriebsetzung Mängel festgestellt, die ein nochmaliges Tätigwerden der TWH erfordern, oder ist die Inbetriebsetzung der Kundenanlage aus Gründen, die der Anschlussnehmer vertreten muss, nicht möglich, so ist die TWH berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer zu berechnen.

D) Technische Anschlussbedingungen (§ 17)

1. Die technischen Anforderungen der TWH an den Hausanschluss und andere Anlagenteile, sowie an den Betrieb der Trinkwasseranlage einschließlich Gewinnungsanlagen, sind in dem DVGW-Regelwerk als Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Sie liegen zur Einsicht bei der TWH - Technischen Werke Herbrechtingen GmbH, Bauhofstr. 8, 89542 Herbrechtingen aus.

2. Arbeiten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung einer Kundenanlage dürfen nur durch ein im Installateurverzeichnis eines Trinkwasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installateurunternehmen durchgeführt werden.

E) Rechnungslegung, Bezahlung und Fälligkeit

1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sind vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer nach den im Preisblatt veröffentlichten Preisen zu ersetzen.

2. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Es gelten die auf der Rechnung vorgegebenen Zahlungsbedingungen.

3. Bei größeren Objekten kann die TWH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen

Gehölze (Wurzeltiefe > 50 cm). Die durch Zuwiderhandlungen entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10. Die TWH ist berechtigt, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers, Netzanschlüsse, die ein Jahr nicht genutzt werden, vom Verteilnetz zu trennen. Die Trennung wird dem Anschlussnehmer mitgeteilt.

11. Der Anschlussnehmer erstattet der TWH die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Hausanschlusses nach den im Preisblatt genannten Sätzen.

12. Eine Erschließung über nicht versorgte Grundstücke Dritter kann nur erfolgen, sofern der Dritte zugunsten der TWH eine Grunddienstbarkeit für das Grundstück des Dritten eingeräumt hat oder der TWH sonst ein gleichwertiges Recht zur Grundstücksmitbenutzung zusteht.

13. Sollen aufgrund einer Gesamtplanung Wohngebiete, Gewerbegebiete, Siedlungen oder dergleichen an das Leitungsnetz angeschlossen werden, so kann mit der TWH eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden. In allen Fällen, in denen die Anbindung von Netzanschlussleitungen an das Versorgungsnetz der TWH nur über zusätzlich zu verlegende Stichleitungen durch Privat- bzw. Gemeinschaftsgrundstücke vorgenommen werden kann, sind Sondervereinbarungen abzuschließen.

14. Die TWH verlangt für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Hausanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die TWH nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der TWH nicht vollständig oder nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

B) Baukostenzuschüsse (§ 9)

1. Der Anschlussnehmer bezahlt der TWH bei Anschluss seines Gebäudes an das Verteilungsnetz der TWH, bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen, der als Baukostenzuschuss bezeichnet wird. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendige Anlagen für die Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Speicherung, Druckerhöhung bzw. Druckminderung und Verteilung. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Bebauungsplan, Sanierungsplan).